



# HEIDENAU

# Demoverversion mit Originalinhalt

Unbedenkliche Bescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Beschränkungen bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

<b>Hersteller</b>	<b>Aprilia</b>	<b>Handelsbezeichnung</b>	<b>RS125</b>
<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>RD</b>	<b>EG/ABE Nr.</b>	<b>e11*2000/24*0529***</b>

	<b>Felge vorn</b>	<b>Bereifung vorn</b>	<b>Felge hinten</b>	<b>Bereifung hinten</b>
2	3.00 x 17	110/70 -17 M/C 54H TL K80	4.00 x 17	150/60 - 17 M/C 66H TL K80
2	3.00 x 17	110/70 -17 M/C 54H TL K66*	4.00 x 17	150/60 - 17 M/C 66H TL K66*

<b>Auflagen:</b>	<b>- * Auch für die M+S Silica (SiO2) Ausführungen gültig</b>
------------------	---

1. - Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.  
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 02.06.2016

  
 Reifenwerk Heidenau GmbH & Co  
 Produktions KG für Gummi und Kunststoffartikel  
 Hauptstraße 44  
 01809 Heidenau

Das Original der Bescheinigung ist einzusehen unter [www.heidenau.com](http://www.heidenau.com)

**mopedreifen.de**

Leiter Entwicklung

**#Bestellservice**

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

**#Stammkunden**

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co. KG  
 Hauptstraße 44 • 01809 Heidenau  
 Tel.: (0 35 29) 55 28 01  
 Fax: (0 35 29) 51 24 31  
 E-Mail: [info@heidenau.com](mailto:info@heidenau.com)  
 Internet: [www.heidenau.com](http://www.heidenau.com)

Geschäftsführende Gesellschafter:  
 Dipl.-Ing. Hartmut Wolf / Dipl.-Inf. (FH) Michael Wolf  
 Persönlich haftende Gesellschafterin:  
 Reifenwerk Heidenau Verwaltungs GmbH  
 Registergericht Dresden, Nr. HRA 1858

Commerzbank AG  
 BIC DRESDEFF850  
 IBAN DE46850800000494630300  
 Hypo- und Vereinsbank AG  
 BIC HYV233HAN33  
 IBAN DE86200300000007583974